



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

10. Mai 2017

Nummer 17

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schinne Windenergie II GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Grassau und Schinne .....	75
Antrag der Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Erxleben und Osterburg .....	75
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung .....	76
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Bekanntmachung der Haupt- und Personalausschusssitzung am 15.05.2017 .....	76
Bekanntmachung der außerordentlichen Haupt- und Personalausschusssitzung am 18.05.2017 .....	76
Bekanntmachung zur außerordentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses am 15.05.2017 .....	77
<b>3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
1. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) .....	77
<b>4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
1. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Lindtorf .....	79
<b>5. Unterhaltungsverband „Uchte“</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zur Gewässermahd 2017 .....	80

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Schinne Windenergie II GmbH & Co. KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**12 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-92  
(Gesamthöhe 149,9 m; Nabenhöhe 103,9 m;  
Rotordurchmesser 92 m; Nennleistung jeweils 2,35 MW)**

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1_N	Grassau	2	48/1
WEA 2_N	Grassau	3	107/20
WEA 3_N	Grassau	2	105/17
WEA 4_N	Grassau	2	41/1
WEA 5_N	Grassau	3	104/21
WEA 6_N	Grassau	2	10
WEA 7_N	Grassau	1	153/18
WEA 8_N	Grassau	1	14/1
WEA 1_S	Schinne	2	191/1
WEA 2_S	Schinne	2	142/1
WEA 3_S	Schinne	2	147/2
WEA 4_S	Schinne	2	75/1

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen im Dezember 2017 vorgesehen.

Das Vorhaben wurde zum 16.03.2017 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 09.03.2017 bis 10.04.2017, die Einwendungsfrist endete am 24.04.2017.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet, da im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Stendal, den 02.05.2017

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**3 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 136  
(Gesamthöhe 217 m; Nabenhöhe 149 m;  
Rotordurchmesser 136 m; Nennleistung jeweils 3,45 MW)**

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Osterburg	14	9/2
2	Osterburg	14	9/2
3	Erxleben	6	3/1

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Gleichzeitig wurde der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben des Vorhabenträgers im November 2017 vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**18. Mai 2017 bis einschl. 19. Juni 2017**

aus und können bei den folgenden Stellen zu den jeweils genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 02)  
Arnimer Straße 1 - 4  
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg  
Stadtverwaltung, Bauamt  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 17:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bismark  
 Bauamt (Zimmer 2.16)  
 Breite Straße 11  
 39629 Bismark

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07.15 bis 16.00 Uhr  
 Dienstag von 07.15 bis 18.00 Uhr  
 Freitag von 07.15 bis 12.30 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
 Rathaus Arneburg  
 Bauamt (Zimmer 21)  
 Breite Straße 15  
 39596 Arneburg

Montag und Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr  
 Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr  
 Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr  
 Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

**18. Mai 2017 bis einschließlich 03. Juli 2017**

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 16. August 2017** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr  
 Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg  
 Stadtverwaltung  
 Ernst-Thälmann-Str. 10  
 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 02.05.2017




Carsten Wulfänger

**Landkreis Stendal**  
 Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
07.04.2017	Landkreis Stendal, untere Naturschutzbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal	Herstellung eines Temporärgewässers	Schönhausen	24	81

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine **nicht** UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts

(Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:  
 Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 19.04.2017




Carsten Wulfänger

**Hansestadt Stendal**

**03.05.2017**

### Bekanntmachung der Hansestadt Stendal Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Montag,

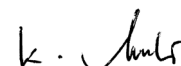
**den 15.05.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
  - 2 Einwohnerfragestunde
  - 3 Feststellung der Tagesordnung
  - 4 Informationen des Oberbürgermeisters
  - 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
  - 6 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 20.03.2017 und der Niederschrift der außerordentlichen Sitzung vom 10.04.2017
  - 7 Benutzungssatzung Uenglinger und Tangermünder Tor **VI/598**
  - 8 Kreditumschuldungen 2017 **VI/576**
  - 9 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung - GUBS) **VI/604**
  - 10 Fahrradparkplatz am Tiergarten erneuern **VI/634**
  - 11 Anfragen/Anregungen
- Nicht öffentlicher Teil**
- 12 Informationen des Oberbürgermeisters
  - 13 Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift vom 20.03.2017 und der Niederschrift der außerordentlichen Sitzung vom 10.04.2017
  - 14 Grundhafter Ausbau der Wendstraße zwischen Nordwall und Altes Dorf/Bismarckstraße in der Hansestadt Stendal **VI/611**
  - 15 Fortführung des Betriebsführungsvertrages zwischen der Abwassergesellschaft Stendal mbH und der Stadtwerke Stendal GmbH **VI/628**
  - 16 Höhergruppierung **VI/617**
  - 17 Personalangelegenheit **VI/629**
  - 18 Spendenangebot **VI/623**
  - 19 Anfragen/Anregungen



Klaus Schmotz  
 Vorsitzender

**Hansestadt Stendal**

**03.05.2017**

### Bekanntmachung der Hansestadt Stendal Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Donnerstag,

**den 18.05.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
  - 2 Einwohnerfragestunde
  - 3 Feststellung der Tagesordnung
  - 4 Informationen des Oberbürgermeisters
  - 5 Anfragen/Anregungen
- Nicht öffentlicher Teil**
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters

7 Personalangelegenheit  
8 Anfragen/Anregungen

VI/630



Klaus Schmotz  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal  
DER VORSITZENDE

24.04.2017

## Bekanntmachung Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

Zu der am Montag,

**den 15.05.2017 um 16:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2014 - 2019) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzungen vom 11.04.2017 und 27.04.2017
- 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 11.04.2017
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 7 Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 11.04.2017
- 8 Bericht der Verwaltung
- 8.1 Vergaben unter 50.000 €
- 9 Erneuerung der Fahrhahnoberfläche in der Weberstraße
- 10 Anfragen/Anregungen

VI/626



Marcus Schober  
Vorsitzender

### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

#### 1. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 18.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S.405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 19.04.2017 folgende 1. Änderung der Satzung Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 03.07.2013 wird wie folgt geändert.

1. **§ 9 Abs. 3 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung erhält folgenden neuen Wortlaut:** Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.
2. Die Anlage zum Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung nach § 2 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der EG Stadt Tangerhütte erhält folgende neue Fassung und ist, als der Satzung beigefügten Anlage, Bestandteil dieser Satzung.
3. Die übrigen Regelungen der Satzung bleiben unverändert.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 19.04.2017



A. Brohm  
Bürgermeister



### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 der Satzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
<b>A.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Kopien und Lichtpausen</b>	
1.1.	Kopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,60
1.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,50
1.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	12,80
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	6,00
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	3,00
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	1,50
1.2.	Farbkopien	
1.2.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	3,00
1.2.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
<b>2.1.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
2.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
2.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
2.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 20,00
2.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
2.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 bis 100,00
2.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 bis 20,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
3.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,50 bis 69,00
3.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,50
3.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,00
3.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00
<b>4.</b>	<b>Auskünfte</b>	
4.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 bis 133,00
4.2.	schriftliche Auskünfte	
4.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne Besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,50 bis 40,50
4.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Auskunft ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
4.2.3.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde 11,00 bis 204,50	
4.2.4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,50
<b>5.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und Ähnlichen</b>	
	Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00
<b>6.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzern beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene Viertel Stunde:	



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Mai 2017, Nr. 17

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
	a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte	9,50
	b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte	11,00
	c) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte	13,50
	d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	23,00
<b>7.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene viertel Arbeitsstunde:	
	a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte	9,50
	b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte	11,00
	c) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte	13,50
	d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	23,00
<b>B.</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
<b>8.</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
8.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 €	10,50
8.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,50
8.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
8.3.	Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden oder Sonstigen Zahlungsnachweisen	5,00
8.4.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	3,00
8.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	7,50
<b>9.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
9.1.	Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	11,50
9.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	11,50
9.2.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	10,00 bis 51,00
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	40,00
9.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen bemisst sich die Gebühr nach Tarifstelle 1.1	
9.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe	
9.6.1.	0,2 m <sup>2</sup>	1,50
9.6.2.	0,5 m <sup>2</sup>	2,00
9.6.3.	1,0 m <sup>2</sup>	4,00
9.6.4.	über 1,0 m <sup>2</sup>	5,00
9.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	21,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
9.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	13,50 bis 23,00
9.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,50 bis 23,00
9.10.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 bis 23,00
9.11.	Hausnummernvergabe	
9.11.1.	Einzelvergabe	20,00
9.11.2.	Änderung	20,00
9.12.	Komplexvergabe	
9.12.1.	ab 3. Hausnummer	25,00
9.12.2.	für jede weitere Hausnummer	10,00
9.13.	Hausnummernbestätigung	10,00
9.14.	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	13,50 bis 510,00
<b>10.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, die im Sinne des § 4, Abs. 1, Satz 2 der Verwaltungskostensatzung erfolglos blieben. Ebenso der Rechtsbehelf, der Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Entsprechend Streitwerttabelle	10,00 bis 500,00
<b>11.</b>	<b>Stadtarchiv</b>	
11.1.	Auskünfte je angefangene halbe Stunde	9,50 – 23,00
11.2.	Auszüge aus alten Akten je Seite	2,00
	Daneben werden Gebühren nach Tarifstelle 11.1. erhoben	
11.3.	Benutzung des Stadtarchives	
	1 Tag	5,00
	1 Woche	15,00
	längere Zeit bis zu	51,00
<b>12.</b>	<b>Archiv Standesamt</b>	
12.1.	Für die Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht aus/in den/die Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	5,00
12.2.	Für die Erteilung einer Ablichtung aus dem Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	10,00
12.3.	Für die Erteilung einer Ablichtung aus den Sammelakten zum Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister je Seite	12,00
12.4.	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer Ablichtung aus den Personeneinträgen bzw. Sammelakten – soweit es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstellen 12.3.-12.6.	
12.5.	Suchen eines Exemplars oder der Sammelunterlagen, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Auffinden notwendige Angabe nicht gemacht werden können, Grundgebühr je nach Aufwand	10,00 - 70,00
12.6.	Auskünfte und Ablichtungen, die im Rahmen der Amtshilfe sowie für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke eingeholt werden, sind gebührenfrei.	

## Streitwerttabelle im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungskostengesetz LSA

Streitwert bis EUR	Gebühr EUR
bis 100	10
bis 2.000	85
bis 2.500	90
bis 3.000	100
bis 3.500	105
bis 4.000	110
bis 4.500	120
bis 5.000	125
bis 6.000	140
bis 7.000	150
bis 8.000	170
bis 9.000	180
bis 10.000	200
bis 13.000	220
bis 16.000	240
bis 19.000	265
bis 22.000	285
bis 25.000	310
bis 30.000	340
bis 35.000	370
bis 40.000	400
bis 45.000	430
bis 50.000	460
ab 50.000	500

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

### Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungsanordnung vom 20.04.2017

Bodenordnungsverfahren: Lindtorf  
Landkreis: Landkreis Stendal  
Verfahrens-Nr.: SDL 4/0383/06

Aufgrund des § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 04.03.2015 festgelegte Bodenordnungsgebiet geringfügig geändert.

#### 1. Verfahrensgebiet

Aus dem Verfahrensgebiet **Lindtorf** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Jarchau	1	813, 818
Eichstedt	3	153
Eichstedt	11	183
Hohenberg-Krusemark	5	165

Zum Verfahrensgebiet **Lindtorf** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ellingen	5	23, 24
Lindtorf	2	361/90, 441/92

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.  
Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 1.364 ha.

#### 2. Gründe

Im Rahmen der Ermittlung und Feststellung der Verfahrensgrenze wurden Überhakenflurstücke aufgelöst, sodass nun jeder Flurstücksabschnitt als separates Flurstück ausgewiesen wird. Dies ermöglicht eine eindeutige Abgrenzung der bebauten Ortslage von der landwirtschaftlich genutzten Feldlage sowie eine zweckmäßige Verfahrensabgrenzung für den Ausbau der Wirtschaftswege. Die o.g. Flurstücke werden aufgrund der Auflösung der Überhakenflurstücke vom Verfahren ausgeschlossen, um die Feststellung der Verfahrensgrenze zu vereinfachen und dadurch Verfahrenskosten einzusparen.

Durch die Hinzuziehung der Flurstücke 361/90 und 441/92 der Flur 2 von Lindtorf wird eine kürzere und zweckmäßigere Linienführung der Verfahrensgrenze erzielt.

Die Hinzuziehung der Flurstücke 23 und 24 der Flur 5 von Ellingen ist für den Wegeausbau Ellinger Weg erforderlich.

Das Bodenordnungsverfahren wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

#### 3. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung

am Verfahren berechtigten (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Akazienweg 25, 39576 Stendal

eingelegt werden.

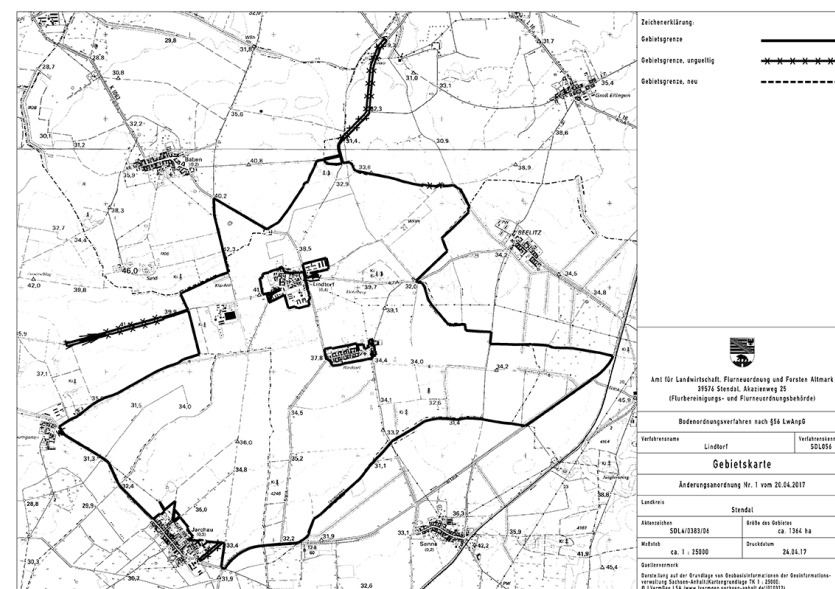
Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Im Auftrag

Trefflich



Trefflich



Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Johannisstraße 3  
39576 Hansestadt Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung

Entsprechend den Festlegungen in den §§ 52, 54, 65 und 66 des WG LSA vom 16.03.2011 und Änderungen, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 16.12.2009 und Änderungen sowie der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 05.11.2012 teilt der Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal mit, dass in der Zeit

**vom 29. Mai bis zum 30. Juni 2017**

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern zweiter Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden, die eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz haben.

Das betrifft im Einzelnen die Gewässer:

- Flottgraben/Flottgraben-Umflut von der Uchte bis zum Kiessee Dahlen – Stendal
- Kuhgraben von der Uchte bis Einlauf Klärwerksgraben Stendal
- Klärwerksgraben C 004 bis Arnimer Damm
- Ollendorfscher Graben Stendal
- A 036 Buchholz
- Bültgraben Stadt Osterburg – einschließlich T 000 002 Garagenkomplex
- Der aufgrund der Witterung aufgetretene starke Aufwuchs in diesem Jahr kann die Unterhaltung weiterer Gewässer erfordern!
- Mit dem Inkrafttreten des WG LSA vom 21.03.2013 § 64 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne Durchfahrtmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

**Ab dem 01. Juli 2017 beginnen die Unterhaltungsarbeiten an den anderen Gewässern zweiter Ordnung.**

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser-Boden-Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen als **Ansprechpartner Herr Bremer** von der Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal **Tel. 039 31 / 21 23 36** und **Herr Wernike** vom Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal **Tel. 039 31 / 71 28 69** zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2017 liegt ab dem 22.05.2017 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Uchte“, Johannisstraße 3 in 39576 Hansestadt Stendal, Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Hansestadt Stendal, den 26.04.2017



R. Burmeister  
Verbandsvorsitzender



N. Wernike  
Geschäftsführer

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31